

Handreichung zum Leitungs- und Wahlgesetz für die Kirchenwahlen 2025

Die Wahl der Kirchenältesten

FRAGEN ZUR
KIRCHENWAHL?



Kontaktieren Sie uns:
0721 9175-602
kirchenwahlen@ekiba.de

1. Advent 2025 Kirchenwahlen.de



Inhaltsverzeichnis

A. Zeitplan mit Kapitelzuordnung

B. Erläuterungen

- I. Grundlagen der Kirchenwahlen
 1. Rechtliches
 2. Die gemeindliche Struktur
 3. Praktische Hinweise
- II. Das Wahlrecht
 1. Wahlberechtigung
 2. Wählbarkeit
- III. Zahl der Kirchenältesten
 1. Erhöhung nach § 7 Abs. 4a LWG
 2. Veränderung nach § 7 Abs. 5 LWG
 3. Veränderung nach § 7 Abs. 6 LWG
 4. Veränderung nach § 7 Abs. 7 LWG
- IV. Teilortswahl
- V. Wahlverzeichnis
 1. Prüfung auf Vollständigkeit
 2. Prüfung auf Richtigkeit
- VI. Wahlvorschlag
 1. Erstellung der Wahlvorschlagsliste
 2. Bekanntgabe und Einspruchsmöglichkeit
 3. Nichtzustandekommen der Wahl
- VII. Wahlhandlung
 - A: Grundsätzliches zur Wahlform
 - B: Durchführungsbestimmungen
- VIII. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
 1. Prüfung der Wahlbriefe
 2. Auszählung der Stimmen
 3. Bekanntmachung des Wahlergebnisses
 4. Wahlanfechtung
 5. Ungültigkeit der Wahl
- IX. Verpflichtung und Einführung
- X. Veränderungen während der Wahlperiode
 1. Zuwahl
 2. Nachwahl
 3. Neuwahl
 4. Bevollmächtigte

C. Leitungs- und Wahlgesetz

Leitungs- u. Wahlgesetz (LWG) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk

A. Zeitplan mit Kapitelzuordnung

| Nr. | Zuständigkeit / Aufgabe | Termine / Zeitraum | Kapitel |
|--|---|--|---------|
| I. Aufgaben des Stadtkirchenbezirks | | | |
| 1. | Entscheidung, ob das Wahlverfahren mit den Bestimmungen alten Rechts (allgemeine Briefwahl) durchgeführt werden soll. (§ 58 Abs. 5 LWG) | Frühjahrssynode 2025 | - |
| 2. | Entscheidung der Stadtsynode ob von der Zahl der Kirchenältesten abgewichen werden soll. (§ 7 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 LWG) | | - |
| II. Aufgaben des Ältestenkreises | | | |
| 1. Allgemeines | | | |
| 1.1 | Für Gemeinden deren Fusion unmittelbar nach der Wahl in Kraft tritt: Bildung eines beschließenden Ausschusses aus allen beteiligten Ältestenkreisen. (§ 58 Abs. 4 LWG) | spätestens bis Freitag, 04. Juli 2025 | I. |
| 1.2 | Bei Gemeinden mit mehreren Predigtbezirken ggf. Entscheidung über die Durchführung einer Teilortswahl (§ 9 Abs. 1 LWG) | | IV. |
| 1.3 | Bei Teilortswahl anteilmäßige Aufteilung der zu wählenden Kirchenältesten in den einzelnen Teilorten (§ 9 Abs. 1 und 4 LWG) | | |
| 1.4 | Mitteilung über die Teilortswahl und die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten an den Evangelischen Oberkirchenrat | spätestens bis Freitag, 11. Juli 2025 | |
| 1.5 | Entscheidung über eine ggf. vorzunehmende Veränderung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (§ 7 Absätze 4a-8): - Für alle Pfarrgemeinden möglich (Abs. 4a LWG) - siehe auch 3.1 - Für eine Pfarrgemeinde, die vor der Wahl fusioniert hat (Abs. 6) - Für Pfarrgemeinden, die später nach der Wahl fusionieren wollen (Abs. 5) - Für Pfarrgemeinden, deren Fusion unmittelbar nach der Wahl in Kraft tritt (Abs. 7) | spätestens bis Freitag, 04. Juli 2025 | III. |
| 2. Wahlverzeichnis | | | |
| 2.1 | Prüfung des Wahlverzeichnisses (§§ 62 Abs. 1 LWG) | spätestens bis Samstag, 4. Oktober 2025 | V. |
| 2.2 | Bekanntgaben zum Wahlverzeichnis mit Hinweis auf Auskunftsrecht (§ 62 LWG) | spätestens bis Sonntag, 5. Oktober 2025 | |
| 2.3 | Ende des Auskunftsrechts (außer zu den eigenen Daten) (§ 62 LWG) | spätestens am Montag, 3. November 2025 | |
| 2.4 | Ggf. Bearbeitung von Anfragen zum Wahlverzeichnis (§§ 62 Absätze 2,3 LWG) | nach Eingang | |
| 2.5 | Ggf. weitere Ergänzung und Berichtigung des Wahlverzeichnisses (§ 61 LWG) | bis Freitag, 28. November 2025 | |

| | | | |
|------------------------------------|---|---|-------|
| 3. Wahlvorschlagsliste | | | |
| 3.1 | Aufforderung im Gottesdienst zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 66 Abs. 2 LWG) | spätestens bis Sonntag, 27. Juli 2025 | VI. |
| 3.2 | Ende der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen. | spätestens am Freitag, 26. September 2025 | |
| 3.3 | Prüfung der Wahlvorschläge (formal und Wählbarkeit). (§ 66 Abs. 3 LWG) | bei Einreichung | |
| 3.4 | Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste im Gottesdienst mit Hinweis auf die Möglichkeit Bedenken vorzubringen. (§ 66 Abs. 6 LWG) | spätestens bis Sonntag, 5. Oktober 2025 | |
| 3.5 | Ende der Möglichkeit Bedenken vorzubringen (§ 66 Abs. 6 LWG) | am Montag, 13. Oktober 2025 | |
| 3.6 | Bearbeitung von Bedenken, ggf. Vorlage beim EOK (§ 66 Abs. 6) | nach Eingang | |
| 3.7 | Eingabe der Kandidierenden in das PC-Wahlprogramm | spätestens bis Freitag, 31. Oktober 2025 | |
| 4. Durchführung der Wahl | | | |
| 4.1 | Beschluss, ob eine Stimmabgabe über die Wahlversammlung hinaus möglich sein soll und wie lange am Wahlsonntag (§ 72 Abs. 4 LWG) | spätestens bis Freitag, 31. Oktober 2025 | VII. |
| 4.2 | Beschluss ob an mehreren Orten gleichzeitig eine Wahlversammlung stattfinden soll (§ 72 Abs. 3 LWG) | | |
| 4.3 | Einladung zur Wahlversammlung (§ 72 Abs. 2 LWG i.V.m. § 4 Abs. 4 GemVers-RVO) | spätestens bis Freitag, 14. November 2025 | |
| 4.4 | Durchführung der Wahlversammlung (§§ 72, 73 LWG) mit Wahlvorstand | am Sonntag, 30. November 2025 | |
| 5. Wahlergebnis | | | |
| 5.1 | Öffentliche Auszählung der Stimmzettel (§ 72a Abs. 4 i.V.m. § 73 Abs. 5 LWG) | am Sonntag, 30. November 2025 | VIII. |
| 5.2 | Meldung der Wahlergebnisse an den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 80 Abs. 1 LWG) Die Meldung erfolgt über die Wahlsoftware | Spätestens bis Freitag, 5. Dezember 2025 | |
| 5.3 | Bekanntgabe der Wahlergebnisse im nächstmöglichen regulären Gottesdienst mit Hinweis auf Möglichkeit der Wahlanfechtung (§ 76 Abs. 1 LWG) | ab Sonntag, 7. Dezember 2025 | |
| 5.4 | Ende der Anfechtungsfrist (§§ 77 LWG) - Diese bezieht sich auf den vorangegangenen Termin der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (5.3)! | ab Montag, 15. Dezember 2025 | |
| 5.5 | Ggf. Verfahren wegen Wahlanfechtung (§ 77 LWG) | ab Eingang | |
| III. Aufgaben nach der Wahl | | | |
| 1. | Nach Verstreichen der Anfechtungsfrist bzw. der Erledigung von Wahlanfechtungen erfolgt die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung durch die neuen Kirchenältesten (Art. 19 GO) | frühestens ab Dienstag, 17. Dezember 2025 | XI. |
| 2. | Gottesdienstliche Einführung der Kirchenältesten (Art. 19 GO) | möglichst bis Sonntag, 25. Januar 2026 | |

B. Erläuterungen

I. Grundlagen der Kirchenwahlen

Artikel 17 Abs. 1 Grundordnung (GO)
Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 GO

§ 2 Leitungs- und Wahlgesetz (LWG)
§ 58 Abs. 1-2 LWG
§ 72 Abs. 1 LWG
§ 82 Abs. 9 LWG
§ 58 Abs. 3f. LWG

§§ 5, 11 Gemeindeformengesetz (GemfoG)
§§ 8, 11 GemfoG

1. Rechtliches

Alle sechs Jahre wählen die wahlberechtigten Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde aus ihrer Mitte Kirchenälteste, die - zusammen mit den Mitgliedern kraft Amtes - den Ältestenkreis als gemeindeleitendes Organ bilden.

Die Durchführung dieser Wahlen ist im Leitungs- und Wahlgesetz (LWG) geregelt. Dieses legt einige Grundsätze fest:

- a) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus. Wer wählt oder sich wählen lässt, tut dies nicht zuerst, weil er damit sein Wahlrecht ausübt. Es geht vielmehr um die Gemeinde als solches und um den Auftrag, der uns allen durch Jesus Christus aufgegeben ist. Wer sich an der Wahl beteiligt, unterstützt Menschen aus der Gemeinde, die Verantwortung übernehmen, insbesondere als Ehrenamtliche.
- b) Die Wahl ist "Allgemein" - das bedeutet, dass grundsätzlich jedes wahlberechtigte Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden wählen darf.
- c) Die Wahl ist "Geheim" - das bedeutet, dass man niemandem erzählen muss, wen man gewählt hat oder irgendjemand einem beim Wählen über die Schulter schauen darf.
- d) Die Wahl erfolgt nach dem „Mehrheitswahlrecht“. Also die Personen mit den meisten Stimmen sind gewählt.

- e) Es ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind.

Diesen Grundsatz sollte man möglichst schon bei den Kandidierenden berücksichtigen.

Auch wenn die beiden folgenden Punkte nicht ausdrücklich im LWG genannt werden, ergeben sie sich aus der Art und Weise wie die Wahl durchgeführt wird:

- a) Die Wahl ist "Frei" - was bedeutet, dass die Wählerinnen und Wähler frei sein müssen in ihrer Wahlentscheidung, niemand darf auf sie Druck ausüben.
- b) Die Wahl ist "Gleich" - das heißt, dass jede Stimme das gleiche Gewicht hat, egal ob jemand arm oder reich ist, ob jemand eine wichtige Position hat oder in der Ausbildung ist.

Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Wahl an und erstellt auf Grundlage des Leitungs- und Wahlgesetzes den Zeitplan für die Durchführung.

Für die ordnungsgemäße Durchführung ist der Ältestenkreis verantwortlich. Bisher gab es dafür einen sogenannten Gemeindevwahlausschuss. Aufgrund der Rückmeldung, dass es personelle Schwierigkeiten bei der Besetzung gab und der Ältestenkreis, resp. das Pfarramt eh in den Ablauf involviert sind, hat man diesen nun abgeschafft und die Verantwortung für die Durchführung der Wahl auch formal auf den Ältestenkreis gelegt.

Fusionieren Gemeinden direkt nach den Kirchenwahlen, bereitet ein beschließender Ausschuss, der aus Mitgliedern der Ältestenkreise der beteiligten Gemeinden gebildet wird, die Wahl vor und übernimmt die Aufgaben des Ältestenkreises.

Die Wahl der Kirchenältesten findet grundsätzlich in einer öffentlichen Wahlversammlung statt. Die Beteiligung per Briefwahl ist aber weiterhin möglich, wenn ein Gemeindeglied, das für sich wünscht und formlos beantragt.

Die Bestimmungen des LWG gelten grundsätzlich auch für Personalgemeinden, soweit im jeweiligen Gemeindestatut zu einzelnen Punkten nichts anderes geregelt ist.

2. Die gemeindliche Struktur

Die grundlegende örtliche Einheit in der badischen Landeskirche ist die Pfarrgemeinde. Insgesamt gibt es rund 600 Pfarrgemeinden. Die Pfarrgemeinden sind sogenannte Körperschaften kirchlichen Rechts. Dieser rechtliche Status ist die Grundlage dafür, dass Pfarrgemeinden kirchlich aktiv sind und ihren geistlichen Aufgaben nachkommen.

Im Bereich des staatlichen Rechts können sie aber nicht tätig werden. Eine Pfarrgemeinde kann niemanden einstellen. Sie kann auch nicht Trägerin einer Kindertagesstätte sein oder ein Gemeindehaus unterhalten. Sie kann nichts einkaufen oder andere Verträge abschließen. Einer Pfarrgemeinde fehlt sozusagen die Geschäftsfähigkeit im staatlichen Rechtsbereich.

Von den rund 600 Pfarrgemeinden sind deshalb rund 470 gleichzeitig auch Kirchengemeinden. Die anderen rund 130 Pfarrgemeinden bilden zu zweit oder zu mehreren eine Kirchengemeinde oder einen Stadtkirchenbezirk.

Eine Kirchengemeinde ist eine sogenannte Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das heißt: sie ist geschäftsfähig und kann im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben alles tun, was notwendig ist, um das gemeindliche Leben auch im rechtsgeschäftlichen Bereich zu sichern. Es gibt also keine Pfarrgemeinde, die nicht gleichzeitig auch eine Kirchengemeinde oder Teil einer Kirchengemeinde ist.

Neben örtlichen Kirchengemeinden gibt es in Baden auch einige wenige sogenannte Personalgemeinden. Diese beziehen sich nicht auf einen örtlich bestimmten Bereich, etwa ein oder mehrere Stadtviertel oder ein Dorf. Wer evangelisch ist, kann hier Mitglied werden. Beispiele sind Dreisam3 in Freiburg oder die Kapellengemeinde in Heidelberg. Personalgemeinden werden wie Pfarrgemeinden behandelt.

3. Praktische Hinweise

Für Fragen rund um die Kirchenwahlen steht Ihnen das Wahlbüro im Evangelischen Oberkirchenrat gerne zur Verfügung:

Ansprechpartner:

Bernd Lange

Mail: kirchenwahlen@ekiba.de
Telefon: 0721 9175-602
Telefax: 07219175-25-602
Brief: Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
Internet: kirchenwahlen.de
Persönlich: Blumenstraße 1-7 in Karlsruhe

Aktuelle Informationen gibt es auf kirchenwahlen.de. Hier finden Sie nach und nach alles Wichtige für die Wahlvorbereitungen - Informationen, Arbeitshilfen, Formulare und Vorlagen.

Sollten Sie im Lauf der Vorbereitungen brieflich etwas an den Evangelischen Oberkirchenrat schicken müssen, nutzen Sie bitte ausschließlich folgende Anschrift:

**Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Wahlbüro
Postfach 2269
76010 Karlsruhe**

Wie bei der Kirchenwahl 2019 wird es auch bei dieser Wahl wieder eine Online-Plattform zur Eintragung der Kandidierenden und dem anschließenden Ausdruck des Stimmzettels geben. Sobald das Programm zur Verfügung steht, erfahren Sie in einer Infomail Näheres darüber.

II. Das Wahlrecht

Artikel 16, 17 GO

§§ 3, 3a, 4 LWG §§80a ff. LWG

Grundsätzlich besitzt jedes Mitglied einer Pfarrgemeinde der Evangelischen Landeskirche in Baden unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, sich bei den Wahlen zur Besetzung der Leitungsorgane Ältestenkreis, Bezirkssynode und Landessynode zu beteiligen.

Bei Fragen zu den Voraussetzungen wenden Sie sich gerne an das Wahlbüro im Evangelischen Oberkirchenrat.

Das Wahlrecht gliedert sich in die Wahlberechtigung, also wählen zu dürfen, und in die Wählbarkeit, also zu kandidieren und sich wählen zu lassen.

1. Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt für die Wahl der Kirchenältesten in den Ältestenkreis ist jedes Gemeindeglied einer Pfarrgemeinde, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat. Das Mindestalter von 14 Jahren hat ein Gemeindeglied vollendet, wenn es spätestens am Tag der Wahl Geburtstag hat und 14 Jahre alt wird (§ 187 Abs. 2 BGB). Als Wahltag wurde der 30. November 2025 bestimmt. Das bedeutet, dass alle Gemeindeglieder, die am 30. November 2011 und früher geboren wurden, bei der allgemeinen Kirchenwahl 2025 wahlberechtigt sind.

Die Konfirmation ist keine Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts.

Die Wahlberechtigung besteht nicht, wenn ein Gemeindeglied offenkundig die im LWG unter § 3a Abs. 3 genannten Punkte erfüllt.

Alle Verhaltensweisen, die in Absatz 3 genannt sind, müssen „offenkundig“ sein. Damit ist klar gestellt, dass die Betätigung oder Äußerung so offen zutage treten oder als solche allgemein bekannt sein muss, dass deren Vorliegen ohne weitere Ermittlungen festzustellen ist.

Ein Verlust der Wahlberechtigung tritt allerdings nicht automatisch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein. Der Verlust der

Wahlberechtigung setzt eine förmliche Entscheidung nach § 80b LWG vor der Wahl voraus.

2. Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Die Wählbarkeit setzt zunächst die Wahlberechtigung voraus. Wer die Wahlberechtigung nicht besitzt, darf auch nicht für ein Amt kandidieren.

Eine weitere Voraussetzung für die Wählbarkeit in Gremien und Organe auf gemeindlicher Ebene ist die Vollendung des 16. Lebensjahres am Wahltag. Das bedeutet, dass alle Gemeindeglieder, die am 30. November 2009 und früher geboren wurden, bei der allgemeinen Kirchenwahl 2025 in die Ältestenkreise wählbar sind. Eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss bei minderjährigen Kandidierenden für gemeindliche Gremien und Organe nicht vorliegen. Das war bei den Kirchenwahlen 2019 noch anders geregelt. Für die Wählbarkeit in Gremien und Organe auf bezirklicher und landeskirchlicher Ebenen ist weiterhin die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.

Weitere Voraussetzungen der Wählbarkeit ergeben sich im Wesentlichen aus der Bedeutung, der Verantwortung und den Aufgaben der Gemeindeleitung durch den Ältestenkreis und den Leitungsdienst der einzelnen Kirchenältesten nach der Grundordnung (Artikel 16, 17, 89 Abs. 8 GO).

Nicht wählbar ist eine Person, die mehr als 5 Stunden wöchentlich für die betreffende Pfarrgemeinde, in der diese Person kandidieren möchte, mit einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis tätig ist. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist auch ein Gemeindeglied, das beispielsweise von der Kirchengemeinde angestellt wurde und mit mehr als 5 Stunden für die Pfarrgemeinde tätig ist, in der es wahlberechtigt ist. Die Art der Tätigkeit spielt dabei keine Rolle.

Der Ausschluss von der Wählbarkeit gilt nicht für die Elternzeit oder während einer Beurlaubung. In solchen Zeiten besteht das Arbeits- oder Dienstverhältnis zwar fort, es wird aber keine Tätigkeit ausgeübt. Die Ausschlussbestimmung greift erst, wenn die Tätigkeit unverändert wieder aufgenommen wird, also nach der Beurlaubung oder Elternzeit. Mit Wiederaufnahme der Tätigkeit endet automatisch die Mitgliedschaft im Ältestenkreis.

Nicht wählbar sind Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde.

Angehörige können nicht gleichzeitig Mitglied im Ältestenkreis sein. Gleichwohl können Angehörige gleichzeitig kandidieren. Werden beide gewählt, müssen diese sich einigen oder die Person mit der geringeren Stimmenzahl scheidet aus. Nicht wählbar sind auch Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören. Angehörige sind Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, Eltern und Kinder. Ausnahmeregelungen gibt es keine.

Diakoninnen und Diakone, die nicht bereits von Amtes wegen dem Ältestenkreis stimmberechtigt angehören sind in ihrem Wohnort wählbar.

III. Zahl der Kirchältesten

§ 7 LWG

In § 7 Abs. 2 LWG wird die grundsätzliche Zahl der zu wählenden Kirchenältesten festgelegt. Diese richtet sich ausschließlich nach der Zahl der Gemeindeglieder am 1. Januar des Wahljahres, also aktuell am 1. Januar 2025.

Es sind zu wählen:

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| bis 699 Gemeindeglieder: | 4 Kirchenälteste |
| 700 bis 1999 Gemeindeglied.: | 6 Kirchenälteste |
| 2000 bis 3999 Gemeindeglied.: | 8 Kirchenälteste |
| 4000 bis 5999 Gemeindeglied.: | 12 Kirchenälteste |
| ab 6000 Gemeindeglieder: | 16 Kirchenälteste |

Der Ältestenkreis kann nun entscheiden, es bei dieser grundsätzlichen Zahl (Sollzahl) der zu wählenden Kirchenältesten zu belassen oder diese Zahl zu verändern. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Erhöhung nach § 7 Abs. 4a LWG

Der Ältestenkreis kann die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten um maximal die Hälfte der vorgegebenen Zahl erhöhen. Das bedeutet bei Gemeinden

| | |
|--------------------------------|----------------|
| bis 699 Gemeindeglieder: | maximal auf 6 |
| 700 bis 1999 Gemeindeglieder: | maximal auf 9 |
| 2000 bis 3999 Gemeindeglieder: | maximal auf 12 |
| 4000 bis 5999 Gemeindeglieder: | maximal auf 18 |
| ab 6000 Gemeindeglieder: | maximal auf 24 |

Es gilt hierbei zu beachten, dass die Erhöhung auf eine spätere Zuwahl angerechnet wird. Erhöhen Sie also um das Maximum, dann können Sie im Laufe der Amtsperiode keine weitere Zuwahl durchführen.

2. Veränderung nach § 7 Abs. 5 LWG

Planen Gemeinden in der sich an die Wahl anschließenden Amtszeit zu fusionieren können sie mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats von der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 nach unten abweichen. Damit soll verhindert werden, dass nach der Fusion der neue Ältestenkreis/KGR, der dann aus allen bisherigen Ältestenkreisen/KGR besteht, ggf. zu groß wird.

3. Veränderung nach § 7 Abs. 6 LWG

Haben sich Gemeinden in der laufenden Amtszeit vereinigt, kann die nun erstmals wählende neue Gemeinde von der Sollzahl nach § 7 Abs. 2

abweichen. Dabei kann die Sollzahl erhöht oder verringert werden. Der Bezirkskirchenrat muss diesem Beschluss zustimmen.

4. Veränderung nach § 7 Abs. 7 LWG

Ist eine Vereinigung bereits beschlossen und tritt diese in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu den Kirchenwahlen in Kraft wird das neue Leitungsorgan gewählt. Tritt die Fusion bspw. zum 1. Januar 2026 in Kraft werden am 30. November 2025 bereits die Kirchenältesten für das neue Leitungsorgan gewählt. Für die Wahl wird die Vereinigung also bereits als vollzogen angenommen. In diesem Fall können die Ältestenkreise mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates für diese Amtszeit beschließen von der Sollzahl nach § 7 Abs. 2 abzuweichen. Dabei kann die Sollzahl erhöht oder verringert werden.

5. Sonderfall Stadtkirchenbezirk § 7 Abs. 4 LWG

In Absatz 4 wird der Synode die Möglichkeit eröffnet, eine abweichende Regelung von § 7 Abs. 2 LWG vorzunehmen. Diese Regelung gilt dann pauschal für alle Pfarrgemeinden des Stadtkirchenbezirks.

Wichtig:

- Bei allen Beschlüssen, in denen die Sollzahl verringert wird, ist eine Mindestzahl von zwei gewählten Kirchenältesten einzuhalten.
- Stellen Sie sich vor einer Erhöhung bitte zunächst auch die Frage, ob es Ihnen gelingen wird, entsprechend viele Kandidierende zu finden.
- Beachten Sie auch, dass die Erhöhung sich auf die Bestimmungen zur Nichtzustandekommen der Wahl (§ 68 Abs. 1 LWG), Nachwahl (§ 16 Abs. 1 LWG) und Neuwahl (§ 17 Abs. 1 LWG), sowie die Beschlussfähigkeit auswirkt. Sollten Sie die erhöhte Anzahl nicht besetzen können, werden durch den Bezirkskirchenrat Bevollmächtigte bestellt.

IV. Teilortswahl

Artikel 15b Abs. 1 GO

§ 9 LWG
§ 59 LWG

Grundsätzlich bildet die Pfarrgemeinde als Ganzes einen einheitlichen Wahlbezirk. Die Kandidierenden kommen aus der ganzen Gemeinde und werden von allen Gemeindegliedern gewählt. Man nennt dies Einheitswahl.

Gibt es in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke gemäß Artikel 15b GO, kann der Ältestenkreis beschließen, eine Teilortswahl durchzuführen.

Der Beschluss über eine Teilortswahl muss vom Bezirkskirchenrat und ggf. vom Kirchengemeinderat genehmigt werden. Jeder Predigtbezirk ist dann gleichzeitig auch ein separater Wahlbezirk. Die Pfarrgemeinde ist damit in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt. Die Kandidierenden müssen dann, gemäß einem vom Ältestenkreis festzulegenden Verteilschlüssel, aus den jeweiligen Predigtbezirken kommen und werden auch nur von den in diesem Bezirk wohnenden Gemeindegliedern gewählt. Sie benötigen darum für jeden Wahlbezirk einen eigenen Stimmzettel mit den Kandidierenden des jeweiligen Teilortes.

Haben Sie vor der allgemeinen Kirchenwahl 2019 den Beschluss gefasst die Wahl als Teilortswahl durchzuführen, ist dieser Beschluss weiterhin gültig. Wenn Sie für die kommenden Kirchenwahlen 2025 keine Teilortswahl mehr durchführen wollen, müssen Sie diesen Beschluss aufheben.

Wichtig: Damit die dazukommenden Wahlbezirke bei einer Teilortswahl in die Wahl-Plattform aufgenommen werden, ist die Durchführung der Teilortswahl dem Wahlbüro im Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

Hat sich der Ältestenkreis für eine Teilortswahl entschieden, ist für jeden Predigtbezirk die anteilige Anzahl der Sitze festzulegen. Bei der Festlegung der Sitzverteilung ist von der Gesamtzahl der zu wählenden Kirchenältesten auszugehen, also unter Berücksichtigung einer eventuell vorgenommenen Verringerung oder Erhöhung der Zahl.

Beispiel: In der Pfarrgemeinde Musterdorf mit 2.100 Gemeindegliedern sind 8 Kirchenälteste zu wählen. Der Ältestenkreis hat diese Zahl auf 12 Kirchenälteste erhöht und beschlossen eine Teilortswahl durchzuführen. Die Pfarrgemeinde Musterdorf hat drei Predigtbezirke. Die 12 Sitze müssen nun auf die 3 Predigtbezirke (= Wahlbezirke) verteilt werden. Predigtbezirk A hat 1.400, Predigtbezirk B 400 und Predigtbezirk C 300 Gemeindeglieder.

Das LWG sieht im Grundsatz vor, die Anzahl der Sitze von der Anzahl der Gemeindeglieder abhängig zu machen. Der Predigtbezirk mit den meisten Gemeindegliedern erhält auch die meisten Sitze und so fort. Sie können für die Berechnung folgende Formel verwenden:

$$\frac{12 \text{ Sitze} \times 1.400 \text{ Gemeindeglieder im Predigtb.}}{2.100 \text{ Gemeindeglieder Pfarrgemeinde}} = 8 \text{ Sitze für A}$$

Das ergibt für Predigtbezirk A im obigen Beispiel 8 Sitze. Für Predigtbezirk B sind es rechnerisch 2,286 Sitze und für Predigtbezirk C 1,714 Sitze.

Da die Gesamtzahl der Sitze, also 12, nicht überschritten werden darf, muss der Ältestenkreis entscheiden, welche Bruchzahl aufgerundet und welche abgerundet wird. Oder ob beide Bruchzahlen aufgerundet werden und dafür Predigtbezirk A einen Sitz abgibt oder die Anzahl der Sitze um einen erhöhen.

Welche Aufteilung der Ältestenkreis vornimmt, steht ihm völlig frei. Hier sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Werden Zuwahlen vorgenommen, soll darauf geachtet werden, alle Teilorte zu berücksichtigen. Dies gilt auch für notwendige Nachwahlen.

Sollten Sie bei den allgemeinen Kirchenwahlen 2019 eine Teilortswahl durchgeführt haben, ist der damalige Beschluss über die Aufteilung der Sitze für die kommenden allgemeinen Kirchenwahlen nicht mehr gültig (im Gegensatz zum Beschluss über die Durchführung einer Teilortswahl). Sie müssen also neu darüber beschließen. Bedenken Sie bitte auch, dass die Durchführung einer Teilortswahl mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist.

V. Wahlverzeichnis

[Artikel 8 Abs. 1 GO](#)

[§§ 61, 62 LWG](#)

[§ 80b LWG](#)
[§ 67 LWG](#)

[EKD Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder](#)

[Verordnung zum EKD Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft](#)

[Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden \(KMG-Baden\)](#)

[Kirchliches Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz. Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen](#)

[Vertrag der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge](#)

[Kirchliches Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden](#)

Nur wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist, kann wählen.

Von Amts wegen sind im Wahlverzeichnis alle evangelischen Personen eingetragen, die im Gebiet der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz haben, spätestens am 30. November 2025 das 14. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht aus der Gemeinde im Ganzen abgemeldet haben.

Das Wahlverzeichnis erstellt jede Gemeinde mithilfe des Meldewesenprogramms DaviP. Dafür ist eine vorgegebene Auswertung in DaviP eingestellt. Damit entfällt die aufwendige Pflege des bereits immer sehr frühzeitig durch das Rechenzentrum zentral zugesandte Wahlverzeichnis. Sie können die Auswertung bis zum Wahltag jederzeit wiederholen und sind damit automatisch immer auf dem aktuellen Stand.

Das Wahlverzeichnis benötigen Sie am Wahltag in der Wahlversammlung und vorab bei Abholung oder Zustellung von Briefwahlunterlagen. Es muss im Wahlverzeichnis vermerkt werden wer einen Stimmzettel, entweder in der Wahlversammlung oder als Briefwahlunterlage erhalten hat. Dabei ist es Ihnen überlassen, ob Sie das Wahlverzeichnis digital führen, bspw. als Excel-dokument oder ausdrucken.

Trotz der Vereinfachung gilt es bis zum Wahltag noch auf ein paar Spezialfälle zu achten:

1. Zugänge

- a) Sind alle Gemeindeglieder ins Wahlverzeichnis aufgenommen, die in Ihre Gemeinde mit Hauptwohnsitz zugezogen sind?
- b) Sind alle Gemeindeglieder ins Wahlverzeichnis aufgenommen, die in die Kirche eingetreten sind und mit Hauptwohnsitz in Ihrer Gemeinde wohnen?

2. Zugänge in besonderen Fällen

- a) Sind alle Gemeindeglieder ins Wahlverzeichnis aufgenommen, die sich im Ganzen in Ihre Gemeinde hinein umgemeldet haben? Diese erkennt man an der abweichenden Wohnortadresse.
- b) Sind alle Gemeindeglieder ins Wahlverzeichnis aufgenommen, die bei Umzug in eine andere Gliedkirche der EKD eine Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in Ihrer Gemeinde beantragt haben und deren Antrag genehmigt wurde? Diese erkennt man an der abweichenden Wohnortadresse.
- c) Sind alle Gemeindeglieder ins Wahlverzeichnis aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz im Ausland leben und schriftlich mitgeteilt haben, ihre Kirchenmitgliedschaft in Ihrer Gemeinde fortzusetzen? Diese erkennt man an der abweichenden Wohnortadresse.
- d) Sind alle Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs der Bundeswehr, die ihren ständigen Wohnsitz (ohne mit Hauptwohnsitz gemeldet zu sein) oder dienstlichen Aufenthalt in Ihrer Pfarrgemeinde haben, in das Wahlverzeichnis aufgenommen?

3. Abgänge

- a) Sind alle Gemeindeglieder aus dem Wahlverzeichnis herausgenommen worden, die im Wahljahr verstorben sind?

- b) Sind alle Gemeindeglieder aus dem Wahlverzeichnis herausgenommen worden, die mit ihrem Hauptwohnsitz aus Ihrer Gemeinde weggezogen sind?

4. Abgänge in besonderen Fällen

- a) Sind alle Gemeindeglieder aus dem Wahlverzeichnis herausgenommen worden, die sich im Ganzen aus Ihrer Gemeinde abgemeldet haben?
- b) Sind alle aus dem Ausland zugezogenen Mitglieder einer Evangelischen Kirche aus dem Wahlverzeichnis herausgenommen worden, die erklärt haben, nicht Mitglied Ihrer Pfarrgemeinde sein zu wollen?
- c) Sind alle Gemeindeglieder aus dem Wahlverzeichnis herausgenommen worden, die aus der Kirche ausgetreten sind?

Die Zu- und Abgänge unter 1.2 und 1.4 werden nur nachträglich im kirchlichen Meldewesen geführt und können somit auch nicht korrekt über DaviP-O ausgewertet werden. Diese Fälle liegen Ihnen durch die entsprechenden Anträge bzw. Mitteilungen der betreffenden Personen vor. Diese müssen Sie entsprechend in das Wahlverzeichnis ein- oder austragen.

Im Fall der Bundeswehrangehörigen (2 d) müssen Sie aktiv auf den zuständigen Militärseelsorger zugehen. Diesen Punkt der Zugänge in besonderen Fällen müssen nur Gemeinden beachten, bei denen ein Militärstandort der Bundeswehr besteht. Die zuständigen Militärseelsorger finden Sie auf kirchenwahlen.de

Der Ältestenkreis kann das Wahlverzeichnis jederzeit berichtigen oder ergänzen, wenn dies vor der Durchführung der Wahl noch möglich ist.

5. Prüfung auf Richtigkeit

Der Ältestenkreis prüft stichpunktartig, ob die Wahlberechtigung einer im Wahlverzeichnis eingetragenen Person (siehe Kapitel II 1.) vorliegt.

Bestehen rechtliche Bedenken hinsichtlich der Wahlberechtigung, legt der Ältestenkreis die Frage dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor. Das weitere Verfahren erfolgt gemäß § 80b LWG.

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wahlverzeichnis eingetragenen Daten.

Vermutet ein wahlberechtigtes Gemeindeglied, dass das Wahlverzeichnis nicht richtig oder unvollständig ist, kann es vom Ältestenkreis Auskunft darüber verlangen. Dieses Recht auf Auskunft aus dem geprüften Wahlverzeichnis besteht dann, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden können, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses ableiten lässt. Dieses Auskunftsrecht besteht für einen Zeitraum von 4 Wochen. Der Zeitraum ist vom Ältestenkreis festzulegen.

Darüber hinaus kann jedes Gemeindeglied beim Evangelischen Oberkirchenrat Bedenken gegen die rechtmäßige Aufstellung des Wahlverzeichnisses vorbringen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann dann im Wege der Rechtsaufsicht tätig werden.

Mit diesen wenigen Bestimmungen zur Prüfung des Wahlverzeichnisses wird das bisher sehr aufwendige Prüf- und Einspruchsverfahren - bei gleichwertigem Rechtsschutz - abgelöst.

VI. Wahlvorschlag

§§ 7, 66, 68LWG
§ 80b LWG

Um überhaupt wählen zu können, benötigen Sie Gemeindeglieder, die sich für das Amt der/des Kirchenältesten zur Verfügung stellen. Die Anzahl richtet sich nach § 7 LWG (siehe Kapitel III)

Auch wenn dieser Punkt im Ablauf des Wahlverfahrens erst an dieser Stelle benannt wird, ist er mit der wichtigste und sollte Sie bestenfalls schon einige Zeit beschäftigen. An dieser Stelle wird der formale Ablauf des Wahlvorschlagsverfahrens erläutert.

Auch das Verfahren rund um die Aufstellung des Wahlvorschlages wurde stark vereinfacht.

1. Vorgehen:

Der Ältestenkreis erstellt eine Wahlvorschlagsliste aus Gemeindegliedern, die bereit sind zu kandidieren. Diese Liste enthält ausschließlich Zuname, Vorname, Alter am Wahltag sowie den Beruf oder die Tätigkeit der vorgeschlagenen Gemeindeglieder.

Es gibt drei Wege der Ansprache von Gemeindegliedern zur Kandidatur:

1. Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die als Wahlvorschlag angesprochen werden sollen.
2. Gemeindeglieder können selbst auf den Ältestenkreis zugehen und ihre Bereitschaft zur Kandidatur signalisieren.
3. Der Ältestenkreis geht darüber hinaus selbst auf Gemeindeglieder zu.

Bevor jemand in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden kann, muss dem Ältestenkreis die schriftliche Zustimmung der Person, die aufgenommen werden soll, vorliegen und die Unterschriften von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern.

Ausnahme: Spricht der Ältestenkreis jemanden von sich aus an (also Punkt 3 in der obigen Aufzählung), muss diese Personen die vorgesehenen zehn Unterschriften nicht vorzulegen.

Das entsprechende Formular für die Zustimmung und die Unterschriften finden sie dann auf www.kirchenwahlen.de.

Darüber hinaus muss der Ältestenkreis die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen überprüfen. Liegen die Dokumente vor und besteht die Wählbarkeit, ist die vorgeschlagene Person in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen. Da gibt es keinen inhaltlichen Spielraum.

Der Ältestenkreis gibt die vorläufige Wahlvorschlagsliste laut Zeitplan und auf die ortsübliche Weise der Gemeinde bekannt. Bei der Bekanntgabe muss der Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegeben werden.

2. Einspruchsmöglichkeit:

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach der Bekanntgabe der vorläufigen Wahlvorschlagsliste schriftlich beim Ältestenkreis gegen die Wahlvorschlagsliste Bedenken vorbringen. Die Bedenken müssen begründet werden.

Diese können sich darauf beziehen,

- a. dass die Wählbarkeit nicht besteht oder
- b. eine Aufnahme in den Wahlvorschlag versehentlich unterblieben ist.

Der Ältestenkreis entscheidet im Fall b. über die Aufnahme einer Person in den Wahlvorschlag.

Bei rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Wählbarkeit (Fall a.) oder der korrekten Vorlage der notwendigen Unterschriften, legt der Ältestenkreis die Angelegenheit dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor.

3. Nichtzustandekommen der Wahl

Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der durch den Ältestenkreis bestimmten Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (siehe Kapitel III) beträgt.

Kann die Wahl demnach nicht stattfinden, bestellt der Bezirkskirchenrat nach § 17 LWG mindestens so viele Bevollmächtigte, dass der Ältestenkreis beschlussfähig ist. Mit dem Beschluss der Bestellung endet die Amtszeit der bisherigen Bevollmächtigten und der bisherigen Kirchenältesten. Sobald die erforderliche Anzahl an Kandidierenden vorhanden ist, soll die Wahl nachgeholt werden.

VII. Wahlhandlung

§§ 72, 72a, 73 LWG
Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung

A: Grundsätzliches zur Wahlform

Es gibt zwei Formen wie ein Gemeindeglied wählen kann:

1. Persönliche Wahl

Die Wahl wird grundsätzlich in einer öffentlichen Wahlversammlung durchgeführt. Der Ältestenkreis lädt alle in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder in der örtlich üblichen Form zur Wahlversammlung ein. In der Einladung sollen die Aufgaben und Funktionen des Amtes der Kirchenältesten benannt, das Wahlverfahren dargestellt und die vorgeschlagenen Personen vorgestellt werden.

Diese Einladung muss spätestens am 14. November 2025 erfolgt sein. Gibt es keine Bedenken gegen die Wahlvorschlagsliste können Sie ab dem 14. Oktober einladen. Gibt es Bedenken, kann die Einladung nach Erledigung dieser zugestellt werden.

Die Gemeinden sind im Grunde völlig frei, was die Gestaltung dieser Einladung angeht. Die Einladung ist - wie 2019 auch - die Chance, den Mitgliedern die Wahl nahezubringen und zu motivieren sich zu beteiligen.

Zwei Besonderheiten wurden in das LWG aufgenommen:

a. Der Ältestenkreis kann mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten beschließen, dass am gleichen Tag an mehreren Orten eigenständige Wahlversammlungen stattfinden. Damit ist die Möglichkeit eröffnet die Wege kurz zu halten. Das kann vielleicht in weit auseinanderliegenden Gemeindeteilen sinnvoll sein.

b. Der Ältestenkreis kann vorsehen, dass im Anschluss an die Wahlversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt am Wahltag vor Ort weiterhin die Stimmabgabe möglich ist. Wird diese Variante gewählt, startet die Gemeinde mit der Versammlung, lässt aber nach deren Abschluss noch die Möglichkeit offen weiterhin abzustimmen.

Sind Gemeindeglieder also am Versammlungszeitpunkt verhindert, können Sie auch danach noch abstimmen.

Zum Beispiel könnten Sie mit einem Gottesdienst beginnen, im Anschluss die Wahlversammlung abhalten und dann den Tag über, vielleicht während eines Gemeindefestes zum Advent die Wahlurne noch offenhalten. Diese Form erinnert an die weithin übliche Wahlform einer Urnenwahl.

2. Briefwahl

Neben dieser persönlichen Form der Wahl gibt es weiterhin die Möglichkeit vorab per Brief zu wählen. Diese Möglichkeit ist in der Einladung zu benennen. Dazu gibt das wahlberechtigte Gemeindeglied seinen Wunsch auf irgendeine Weise (bspw. telefonisch) dem Pfarramt bekannt (formloser Antrag). Ob die Briefwahlunterlagen dann abgeholt, persönlich zugestellt oder per Post verschickt werden bleibt der Gemeinde überlassen.

3. Sonderfall Stadtkirchenbezirke (§ 58 Abs. 5)

In den Stadtkirchenbezirken kann das Wahlverfahren nach Anhörung der Synode nach den Vorschriften des LWG in der Fassung vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) durchgeführt werden. In den Stadtkirchenbezirken könnte demnach auch mittels allgemeiner Briefwahl wie 2019 gewählt werden. Bedenken Sie hierbei aber den Aufwand und die Kosten. Ein zentraler Support durch den EOK ist hier nicht möglich.

B: Durchführungsbestimmungen

1. Für die persönliche Wahl in einer Wahlversammlung

I. Grundsätzliches

- a) Es gilt die Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung sinngemäß, außer das LWG regelt einzelne Punkte anders.
- b) Den Vorsitz der Wahlversammlung führt die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung.
- c) Der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz und die Schriftführenden der Gemeindeversammlung bilden den Wahlvorstand. Kandidiert eine dieser Personen für den Ältestenkreis oder steht aus anderen Gründen nicht zur Verfügung bestimmt

die Wahlversammlung andere Personen aus ihrer Mitte.

- d) Über die Wahlversammlung, die Durchführung der Wahl, sowie über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.
- e) Sollten in einer Pfarrgemeinde mehrere Wahlversammlungen an verschiedenen Orten durchgeführt werden gelten diese Bestimmungen für alle Wahlversammlungen gleichermaßen. Zusätzlich bestimmt der Ältestenkreis in diesem Fall drei Gemeindeglieder, die nicht selbst kandidieren, als übergeordnete Wahlleitung.

II. Praktische Durchführung (Wahlverfahren)

Zu Beginn erhalten die stimmberechtigten Gemeindeglieder einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmberechtigung ist anhand der Wahlliste zu prüfen. Ggf. muss ein Ausweisdokument vorgelegt werden. Die Aushändigung des Stimmzettels ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

Der Stimmzettel enthält ausschließlich Zuname und Vorname der in die Wahlvorschlagsliste eingetragenen Personen in alphabetischer Reihenfolge.

Das Gemeindeglied kreuzt die Namen der Vorgeschlagenen, die es wählen will, an oder kennzeichnet die Namen in eindeutiger Weise. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Also wie bisher: immer nur ein Kreuz pro Namen.

Um die Geheimhaltung zu gewährleisten, sollten Sie Wahlkabinen herrichten. Ob diese von den Gemeindegliedern genutzt werden, bleibt diesen überlassen. Eine Pflicht dazu gibt es nicht.

Die ausgefüllten Stimmzettel werden danach in eine Urne eingeworfen. Ob eine oder mehrere Urnen dabei irgendwo im Raum stehen und/oder die Urne durch die Reihe geht, bleibt Ihnen überlassen. Das organisieren Sie vor Ort, wie es am besten funktioniert.

2. Für die Möglichkeit der Briefwahl

I. Briefwahlunterlagen

Ein stimmberechtigtes Gemeindeglied erhält auf Wunsch personalisierte Briefwahlunterlagen.

Die Briefwahlunterlagen beinhalten folgende Komponenten:

- a) die Wahlvorschlagsliste,
- b) den Stimmzettel,
- c) einen fensterlosen Wahlbriefumschlag, der
 - a. die Anschrift des zuständigen Pfarramts,
 - b. den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“
 - c. das Siegel der Pfarrgemeinde trägt und
- d) einen Hinweis auf die Verpflichtung zur persönlichen Stimmabgabe sowie auf den spätesten Zeitpunkt des Eingangs des Wahlbriefumschlages.

Es bedarf nicht mehr der komplizierten Vorgehensweise, eine Verpflichtung zu unterzeichnen und damit zu versichern den Stimmzettel persönlich ausgefüllt zu haben. Mit dem Wunsch Briefwahlunterlagen zu erhalten, erklärt das Gemeindeglied automatisch, dass es die Briefwahlunterlagen nicht an Dritte weitergeben und die Stimmabgabe persönlich vornehmen wird.

Es entfällt auch das komplizierte Vorgehen mit den verschiedenfarbigen Umschlägen. Es wird lediglich der Stimmzettel in den beigefügten fensterlosen Briefumschlag gelegt. Hier genügt ein handelsüblicher weißer Umschlag, gleich welcher Größe.

II. Wahlvorgang

Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Gemeindeglied den Stimmzettel persönlich ausfüllt. Kann dies aufgrund einer Beeinträchtigung oder Behinderung nicht selbständig gemacht werden, kann eine Person zu Hilfe genommen werden.

Der ausgefüllte Stimmzettel wird in den zugehörigen Wahlumschlag eingelegt. Sonst darf nichts mit in den Umschlag gelegt werden. Der Umschlag wird dann verschlossen, am besten zugeklebt.

Der Brief mit dem Stimmzettel ist so rechtzeitig an das zuständige Pfarramt abzusenden oder zu

übergeben, dass er spätestens am letzten Werktag vor der Wahlversammlung dem Pfarramt zugegangen ist. Das bedeutet der Brief muss spätestens am Samstag, dem 29. November 2025 im Pfarramt eingegangen sein. Der Einwurf in den Briefkasten des Pfarramts genügt. Wahlbriefe, die am Wahlsonntag eingehen werden, nicht mehr berücksichtigt.

Das bedeutet, dass Sie gleich Morgens am Wahlsonntag nochmal nachschauen müssen ob noch Wahlbriefe von Samstag im Briefkasten sind.

Der Wahlbrief kann allerdings auch noch in der Wahlversammlung abgegeben werden.

Eine Kennzeichnung auf dem Brief oder in dem Brief, die die Identifikation der wählenden Person ermöglicht, ist nicht gestattet. Die schriftliche Stimmabgabe wird in diesem Fall ungültig.

VIII. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§§ 72, 72a, 73, 76, 77, 80 LWG

Die Auszählung erfolgt in der Wahlversammlung. Wird die Abgabe über die Wahlversammlung hinaus ermöglicht findet die Auszählung im Anschluss an die festgesetzte Zeit statt. Die Auszählung der Stimmen hat organisatorisch so zu erfolgen, dass Verfahrensfehler ausgeschlossen werden.

Die abgegebenen Stimmzettel werden durch den Wahlvorstand öffentlich ausgezählt. Zur Beschleunigung der Auszählung können Wahlhelfende bestimmt werden.

Die eingegangenen Wahlbriefe werden durch den Wahlvorstand in der Wahlversammlung öffentlich geöffnet und der Stimmzettel entnommen. Dieser fließt in die Auszählung mit ein.

1. Prüfung der Wahlbriefe

Zunächst werden die Wahlbriefe formal auf folgende zwei Punkte hin geprüft:

- a) Wurde der amtliche Wahlbriefumschlag benutzt?
- b) Ist der Wahlbrief an den Ältestenkreis Ihrer Gemeinde adressiert? Vielleicht hat ein Gemeindeglied einer anderen Gemeinde den Wahlbrief versehentlich in einen Wahlbriefkasten Ihrer Gemeinde geworfen. Bitte lassen Sie diesen Wahlbrief - wenn möglich -umgehend der richtigen Gemeinde zukommen. Der Wahlbrief ist dann von der zuständigen Gemeinde als gültig eingegangen zu betrachten, insofern er noch vor der Auszählung dort eintrifft.

Nach dieser ersten äußeren formalen Prüfung werden die Wahlbriefe geöffnet und mit Blick auf folgende Punkte geprüft:

- a) Wurde der offizielle Wahlbriefumschlag genutzt?
- b) Ist dem Wahlbriefumschlag ein Stimmzettel beigelegt?
- c) Enthält der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettel?

Trifft einer dieser Punkte zu bzw. nicht zu, ist der Wahlbrief ungültig und die Stimme gilt als nicht abgegeben. Der Wahlbrief ist mitsamt Inhalt auszusondern und bei der Ermittlung der Wahlbeteiligung nicht mitzuzählen.

2. Auszählung der Stimmen

Für die Auszählung steht Ihnen unter kirchenwahlen.de eine Zählhilfe zur Verfügung.

Bei der Auszählung ist darauf zu achten, dass der Stimmzettel nicht ungültig ist. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn dieser

- a) nicht der amtliche Stimmzettel ist,
- b) mehr Stimmen vergeben wurden, als Kirchenälteste zu wählen sind,
- c) weitere Namen eingefügt wurden,
- d) Kennzeichnungen enthält, die nicht der Stimmabgabe dienen,
- e) weitere Mitteilungen (bspw. einen Zusatz oder Vorbehalt) enthält,
- f) mehreren Stimmen für eine Kandidatin oder einen Kandidaten vergeben wurden,
- g) sich der Wille des Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei feststellen lässt, weil:
 - a) der Stimmzettel nicht angekreuzt oder auf andere Weise (z. B. Streichen von Namen) eindeutig gekennzeichnet ist,
 - b) die Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche der vorgeschlagenen Kandidierenden gemeint ist.

Die ungültigen Stimmzettel werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, fließen also nicht in das Wahlergebnis ein. Sie zählen aber als abgegebene Stimme und werden daher bei der Ermittlung der Wahlbeteiligung mitgezählt.

Die Stimmen eines Gemeindeglieds, das die Möglichkeit der Briefwahl genutzt hat, werden nicht dadurch ungültig, dass es vor dem oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert, bspw. wegen Wegzugs.

Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift anzufertigen. Diese finden Sie unter kirchenwahlen.de.

Werden in einer Pfarrgemeinde gleichzeitig mehrere Wahlversammlungen durchgeführt, gelten diese Bestimmungen gleichermaßen für alle Wahlversammlungen. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlversammlungen werden der

übergeordneten Wahlleitung mitgeteilt, die diese zusammenführt und das Ergebnis feststellt.

Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Ältestenkreis meldet über die Wahlplattform im Internet die zur Auswertung der Wahl erforderlichen Daten an den Evangelischen Oberkirchenrat.

Nimmt eine oder einer der Gewählten die Wahl nicht an, so rückt das nicht gewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, welches bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat.

Werden Angehörige zu Kirchenältesten gewählt, scheidet die Person mit der geringeren Stimmenzahl aus, wenn es zwischen den Beteiligten keine andere Vereinbarung gibt. Auf den freiwerdenden Sitz rückt das nicht gewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, dass bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.

Ist für ein Nachrücken niemand mehr vorhanden, hat der Ältestenkreis nach seiner Konstituierung eine Nachwahl nach § 16 LWG durchzuführen. Gleiches gilt beim Ausscheiden einer oder eines Kandidierenden wegen familienrechtlicher Beziehungen.

Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren. Das Wahlverfahren ist rechtskräftig, innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst, kein Einspruch eingelegt wurde

Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens sollen die Wahlunterlagen datenschutzkonform vernichtet werden. [Eine kurze Erläuterung dazu finden Sie hier.](#)

3. Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl kann direkt im Anschluss an die Auszählung in der Wahlversammlung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt nach Abschluss der Auszählung, wenn eine verlängerte Möglichkeit der Stimmabgabe vorgesehen ist.

Bitte dringend beachten: Werden mehrere eigenständige Wahlversammlungen durchgeführt,

erfolgt dort nur eine Bekanntgabe des Gesamtergebnisses; eine Bekanntgabe der Teilergebnisse in der jeweiligen Wahlversammlung erfolgt nicht.

Das Ergebnis der Wahl ist in jedem Fall in dem auf die Wahl folgenden regulären Gottesdienst bekannt zu geben. Daneben sollen für die Bekanntgabe auch der Internetauftritt und andere geeignete Formen genutzt werden.

Bei allen Bekanntmachungen ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen. Während der Einspruchsfrist liegt das Wahlergebnis mit der Stimmenanzahl der Kandidierenden zur Einsichtnahme aus.

Im Übrigen entscheidet der Ältestenkreis darüber, in welcher Form das Wahlergebnis mit Angabe der Stimmen öffentlich bekannt gegeben wird.

4. Wahlanfechtung

Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in einem regulären Gottesdienst Einspruch eingelegt werden. Das Fristende hängt damit zusammen, wann die Bekanntgabe erfolgt ist. Aus dem Zeitplan geht hervor, wie es korrekt ist.

Das amtliche Wahlergebnis mit der Stimmenzahl sämtlicher Kandidierenden wird während der Einspruchsfrist zur Einsichtnahme im Pfarramt aufgelegt.

Der Einspruch ist beim Ältestenkreis schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Ein Einspruch kann nur mit der Verletzung von gesetzlichen Vorschriften begründet werden. Der Ältestenkreis leitet die Wahlanfechtung mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Evangelischen Oberkirchenrat weiter. Dieser hört die Beteiligten an und entscheidet über die Wahlanfechtung.

Bis zur Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats hat die Wahlanfechtung eine aufschiebende Wirkung. Die Gewählten können also nicht verpflichtet und in ihr Amt eingeführt werden. Der bisher amtierende Ältestenkreis bleibt so lange im Amt.

Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats kann beim Kirchlichen

Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Kirchliche Verwaltungsgericht entscheidet endgültig. Die Klage hat aber keine aufschiebende Wirkung mehr. Das heißt die Verpflichtung und Einführung der gewählten Kirchenältesten kann erfolgen.

5. Ungültigkeit der Wahl

Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, dass die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, ist diese insoweit - ganz oder teilweise - für ungültig zu erklären.

Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen. Der bisher amtierende Ältestenkreis bleibt so lange im Amt.

Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist durch den neuen Ältestenkreis direkt eine Nachwahl nach § 16 LWG durchzuführen.

Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

IX. Verpflichtung und Einführung

Artikel 19 GO

Die gewählten Kirchenältesten unterzeichnen vor ihrer Einführung eine Verpflichtung auf das Ältestenamtsamt.

Wird keine Wahlanfechtung eingereicht kann die Verpflichtungserklärung ab dem 17. Dezember 2025 unterzeichnet werden. Liegt eine Wahlanfechtung vor, kann die Verpflichtung frühestens nach der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats unterzeichnet werden.

Die Verpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben der Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer sowie mit der Diakonin bzw. dem Diakon zusammenzuarbeiten. Ich bin willens, die an die Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

Mit der Verpflichtung sind die gewählten Kirchenältesten im Amt und die Amtszeit der bisherigen Kirchenältesten endet. Der Beginn der Amtszeit hängt also nicht von der gottesdienstlichen Einführung ab. Diese kann später erfolgen.

Direkt nach der Verpflichtung kann sich der neue Ältestenkreis konstituieren und ist damit handlungsfähig.

Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung werden die Kirchenältesten von der Gemeindepfarrerin oder vom Gemeindepfarrer nach der Ordnung der Agende gottesdienstlich eingeführt.

X. Veränderungen während der Wahlperiode

[Artikel 20 GO](#)
[Artikel 108 GO](#)

[§§ 7, 8 LWG](#)
[§§ 15, 16, 17, 18 LWG](#)

1. Zuwahl

Der Ältestenkreis kann beschließen, die Zahl der nach § 7 Abs. 2 LWG zu wählenden Kirchenältesten durch Zuwahl um maximal die Hälfte der Sollzahl zu erhöhen; bei der Berechnung werden ggf. Bruchteile aufgerundet.

Eine Zuwahl ist jederzeit während der Amtsperiode des Ältestenkreises möglich. Dies kann sinnvoll sein, um interessierte Gemeindeglieder, die bei der kommenden Wahl kandidieren wollen, schon vorab aktiv einzubeziehen und die Möglichkeit zu eröffnen, die Arbeit kennen zu lernen.

Eine Zuwahl ist auch bereits nach rechtskräftigem Abschluss der allgemeinen Kirchenwahl und vor der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten möglich. Voraussetzung ist, dass für die neu gewählten Kirchenältesten die Verpflichtung nach Artikel 19 GO LWG erfolgt ist. Die zugewählten Gemeindeglieder können dann gemeinsam mit den durch die allgemeine Kirchenwahl gewählten Kirchenältesten eingeführt werden.

Hat der Ältestenkreis vor der allgemeinen Kirchenwahl die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach § 7 erhöht, wird diese Erhöhung auf die Möglichkeit der Zuwahl angerechnet und schließt bei Ausnutzung der maximal möglichen Erhöhung ggf. eine Zuwahl aus.

Das Verfahren der Zuwahl richtet sich sinngemäß nach den Bestimmungen für die Nachwahl in § 16 LWG. Für die Wahl selbst gelten die Bestimmungen des Artikels 108 GO. Hiernach ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Zu den abgegebenen Stimmen gehören auch die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen. Kommt diese Mehrheit (absolute Mehrheit) nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang

erforderlich. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten haben (einfache Mehrheit). Das Mindestquorum von einem Drittel ist eingeführt worden, um zu verhindern, dass bei einer großen Zahl von Enthaltungen eine Person mit einer sehr geringen einfachen Mehrheit im zweiten Wahlgang gewählt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn wegen Stimmgleichheit eine Stichwahl erforderlich ist.

Zugewählt werden können nur Gemeindeglieder, die nach §§ 3 und 4a LWG wahlberechtigt sind. Die Namen der zugewählten Kirchenältesten sind dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

Die zugewählten Kirchenältesten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die nach § 7 LWG von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten.

2. Nachwahl

Im Gegensatz zur Zuwahl, die die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten über die Sollzahl hinaus erhöht, hat der Ältestenkreis eine Nachwahl durchzuführen, wenn die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten bei der allgemeinen Kirchenwahl nicht erreicht bzw. während der laufenden Amtsperiode unterschritten wird.

Die Anzahl richtet sich zunächst nach § 7 Abs. 2 LWG. Wurden Beschlüsse nach § 7 ALWG gefasst, ist die im Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl maßgeblich.

Das kann zu Beginn einer Wahlperiode der Fall sein, wenn

- a) bei der Wahl weniger Kandidierende zur Verfügung standen, als Kirchenälteste zu wählen sind,
- b) bei Nichtannahme der Wahl oder einem Ausscheiden wegen familienrechtlicher Beziehungen (§ 5 LWG) niemand für ein Nachrücken im Sinne von § 75 Abs. 3 LWG zur Verfügung steht,
- c) im Rahmen einer Wahlanfechtung die Wahl Einzelner für ungültig erklärt wird (§ 78 Abs. 2 LWG).

Während der Amtsperiode muss eine Nachwahl durchgeführt werden, wenn Kirchenälteste ausscheiden oder entlassen werden.

Für die Nachwahl spielt es keine Rolle, aufgrund welchen Wahlverfahrens ausgeschiedene

Kirchenälteste vormals Mitglied des Ältestenkreises wurden.

Bei der Nachwahl können alle wahlberechtigten Gemeindeglieder innerhalb einer Frist von drei Wochen beim Ältestenkreis Hinweise auf Gemeindeglieder abgeben, die bereit sind zu kandidieren. Der Ältestenkreis entscheidet, welche dieser Personen zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Namen der zur Wahl stehenden Gemeindeglieder sind im Gottesdienst bekannt zu geben; die Gemeinde ist dabei auf die Einspruchsfrist von fünf Tagen hinzuweisen. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Nachwahl durch den Ältestenkreis in geheimer Wahl durchgeführt.

Auch bei einer Nachwahl gelten für die Wahl selbst die Bestimmungen des Artikels 108 GO (siehe bei Zuwahl).

Mit einer Nachwahl kann gleichzeitig auch eine Zuwahl erfolgen. Hierzu folgendes Beispiel: Es muss eine Person nachgewählt werden. Während des Verfahrens finden sich aber zwei Interessierte, die sich wählen lassen würden. Jetzt können Sie die Wahl wie oben beschrieben durchführen. Eine Person wird dabei gewählt, die andere nicht. Sie haben aber auch die Möglichkeit eine Person nachzuwählen und die zweite Person zuzuwählen, was zur Folge hat, dass bei entsprechenden Mehrheiten beide in den Ältestenkreis kommen.

Die nachgewählten Kirchenältesten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die nach § 7 LWG von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten. Die Namen der nachgewählten Kirchenältesten sind dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

3. Neuwahl

Eine Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der gewählten Kirchenältesten unter die Hälfte der Zahl nach § 7 Abs. 2 LWG sinkt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Abs. 4 bis 7 LWG vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen.

Die Neuwahl richtet sich nach den Bestimmungen für die allgemeinen Kirchenwahlen (§§ 58 ff. LWG - Kapitel V bis X dieser Handreichung).

Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet erst mit der Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten.

Ist eine Neuwahl aufgrund eines die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten erhöhenden Beschlusses nach § 7 LWG notwendig, kann dieser Beschluss durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgehoben werden, wenn eine Neuwahl dadurch verhindert werden kann. Der Bezirkskirchenrat ist zu hören.

Zu welchem Zeitpunkt die Durchführung einer Neuwahl sinnvoll ist, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates.

4. Bevollmächtigte

Bevollmächtigte werden immer dann notwendig, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Zahl nach § 7 LWG sinkt. In diesem Fall wird der Ältestenkreis handlungsunfähig, weil selbst unter Einbeziehung der Mitglieder kraft Amtes (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LWG) die Beschlussfähigkeit nicht mehr hergestellt werden kann.

Bevollmächtigte werden auch notwendig, wenn der Ältestenkreis aufgelöst wird.

Es sind mindestens so viele Bevollmächtigte zu benennen, dass gemeinsam mit den ggf. noch im Amt befindlichen Kirchenältesten, die Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises wieder hergestellt werden kann.

Maßgeblich ist die Zahl nach § 7 Abs. 2 LWG. Liegt ein Beschluss vor, der diese Zahl verringert, ist diese verringerte Zahl maßgeblich.

Die Bestellung von Bevollmächtigten hat in der Regel unverzüglich durch den Bezirkskirchenrat zu erfolgen. Die Bestellung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

Die Bevollmächtigten müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4 LWG) erfüllen. Sie müssen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein. Sie sind rechtlich den Kirchenältesten gleichgestellt. Bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden gilt dies auch für die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat und in dessen Ausschüssen. Die Bevollmächtigten werden in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt. Eine gottesdienstliche Einführung wie bei den Kirchenältesten erfolgt nicht.

C. Leitungs- und Wahlgesetz

Das Leitungs- und Wahlgesetz finden Sie immer aktuell unter
[Leitungs- u. Wahlgesetz \(LWG\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk](#)